

## Der Internationale Verleger-Kongreß 1936

Vom 7. bis 12. Juni fand in London unter dem Protektorat König Edward VIII. der 11. Internationale Verleger-Kongreß statt, an dem einschließlich des gastgebenden Landes sieben Staaten, nämlich Deutschland, Belgien, Kanada, Dänemark, Spanien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Finnland, Frankreich, Großbritannien und Irland, Norwegen, Holland, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei und Jugoslawien durch Delegationen und Einzelbesucher teilnahmen. Die deutsche Delegation bestand aus Dr. G. Kilpper (Delegationsführer, Vizepräsident des Exekutivkomitees des Kongresses, Mitglied der Internationalen Kommission), Karl Baur, A. Sellier (Mitglied der Internationalen Kommission), Dr. A. Georgi und für spezielle Fragen des Musikalienverlages aus Dr. H. von Hase, Dr. Sander und E. Vielesfeldt. Präsident des Kongresses war Stanley Unwin, der dieses Amt in feierlicher Vollversammlung aus den Händen des letzten Präsidenten Théophile Zech-Lévie übernahm. Vizepräsidenten des Kongresses, jeweils den Vollversammlungen und zusammen mit den Ehrenpräsidenten den Sektionsitzungen vorstehend, waren W. G. Taylor, zugleich Vorsitzender des Organisationskomitees und des englischen Verlegervereins, R. S. Ekin, Sir Humphrey Milford, D. Litt. und Sir John Murray, K.C.V.O., D.S.O.

Der Verlauf des Kongresses war in jeder Hinsicht glanzvoll. Der Zusammenklang weitgespannter sachlicher Arbeit auf allen Gebieten verlegerischen Interesses mit der Repräsentanz englischer Kultur, Wirtschaft, Politik und englischen Verlegertums schuf für alle Kongreßteilnehmer einen schlechtlich vorbildlichen Rahmen. Nicht zuletzt sei deshalb auch an dieser Stelle den englischen Verlegern, insbesondere Stanley Unwin und W. G. Taylor, für ihre monatelange aufopfernde Vorbereitungsarbeit gedankt, auf deren Erfolg sie mit Recht stolz sein können.

Die Sitzungen des Kongresses, die am 8. Juni in einer Vollversammlung durch den Vertreter des Lord Mayor, Sir George Truscott, eröffnet wurden, fanden wie üblich in fünf Sektionen statt, die nach den beherrschenden Fragen gebildet waren. Die Teilnahme an diesen Sitzungen war durchwegs sehr rege und die Diskussion bei den einzelnen Themen sehr lebhaft. Es war außerordentlich interessant, im einzelnen die Stellungnahme der verschiedenen Staaten aus ihrer verlegerischen und gesellschaftlichen wie organisatorischen Praxis zu hören, und es stellt vielleicht neben der weiteren Arbeit der Internationalen Kommission auf Grund der abgegebenen Beschlüsse den Hauptwert eines derartigen, das Verlegertum international repräsentierenden Kongresses dar, daß in gegenseitiger Fühlungnahme von Verlegern aller Länder unter einheitlichem Renner Erfahrungen ausgetauscht werden, die viel weniger vielleicht in Anträgen und Beschlüssen zum Ausdruck kommen als in der Erweiterung des einzelnen Überblickes, der dann im eigenen Lande unter Umständen sehr fruchtbar sich auswirken kann.

Für die einzelnen Themen waren wie üblich vom Kongreß Berichterstatter bestellt, deren Rapport mit kurzer Zusammenfassung den Teilnehmern gedruckt vor Beginn des Kongresses zur Verfügung stand. Dieses sehr praktische Verfahren erübrigte den jeweiligen Gesamtvortrag und ermöglichte eine sofortige Diskussion. Von deutscher Seite waren Berichterstatter für die Sektion »Buchhandel« A. Sellier über das Thema »Der internationale Schutz des Ladenpreises«, für die Sektion »Musik« E. Vielesfeldt über »Freiexemplarwesen und Preisnachlässe im Musikalienhandel« und Dr. H. von Hase über »Das Leihverfahren für Orchestermaterial im internationalen Konzert- und Rundfunkwesen« und für die Sektion »Verschiedenes« Willi Bischoff über »Die Regelung des Besprechungswezens in Deutschland«,

dessen Bericht in Stellvertretung Dr. A. Georgi übernahm. Darüber hinaus beteiligte sich die deutsche Delegation sehr lebhaft an der Diskussion fast aller zur Rede stehenden Fragen, wie auch ihre eigenen Themen Gegenstand außerordentlich vielseitiger Diskussionen waren. Die Kongreßsprache war englisch, französisch und deutsch. Jedes Land sprach in seiner Landessprache, soweit sie sich mit der Kongreßsprache deckte. Als Übersetzer war in geradezu meisterlicher Weise A. Bellemann, Professor an der Universität in Genf und Sekretär des ständigen Kongreßbüros, tätig, der es verstand, die Übersetzung nicht nur in der Form, sondern auch im Inhalt in einer Vollendung wiederzugeben, die die Übersetzung zu einem Genuß für sich machte.

Es würde hier zu weit führen, die Themen ausführlich in ihrer Problematik und ihrer Auswirkung wiederzugeben. Deshalb sei nur ein kurzer Überblick gestattet.

In der Sektion A »Urheberrecht« spielten drei Fragenkreise eine beherrschende Rolle: die Entwicklung des Urheberrechts in den einzelnen Staaten seit dem letzten Kongreß in Brüssel 1934, über die L. Hachette einen als Material außerordentlich wertvollen Überblick gab, die Frage der Urheberrechtsverletzungen in Staaten Mittel- und Südamerikas und die verschiedenen Versuche zu ihrer Abstellung und schließlich die Frage der Photokopie und mechanischen Vervielfältigung bzw. Verwendung von an sich urheberrechtlich geschützten Werken. D. Juan Navarro de Palencia berichtete insbesondere über das unberechtigte Nachdruckwesen in den Ländern Spanisch-Amerikas und über das zunehmende Verständnis, auch dort zu einem Schutz des Urheberrechtes zu kommen. Eng hiermit zusammen hing der Bericht von Joaquin Sopena über Vereinbarungen zwischen Spanien und einigen Republiken von Spanisch-Amerika, die der Berner Union nicht angeschlossen sind, und der in dem Kongreßbeschuß seinen Niederschlag fand, über das Internationale Institut für geistige Zusammenarbeit die Länder, die der Berner Union noch nicht angeschlossen sind, zum Konventionsbeitritt zu veranlassen und insbesondere die Staaten Mittel- und Südamerikas zu einer gewissenhaften Beachtung des Schutzes des geistigen Eigentums zu bringen. Als Begründung wurde sehr interessant ausgeführt, wie die Länder Amerikas, mit Ausnahme von Brasilien, Kanada und Haiti, die der Berner Union bereits angehören, zwar zwischenstaatliche Verträge zum Schutz des geistigen Eigentums untereinander und zum Teil auch mit Spanien abgeschlossen haben, daß aber trotzdem der Schutz des Urheberrechtes in vielen Staaten Mittel- und Südamerikas selbst im gegenseitigen Verkehr weitgehend unwirksam ist. In gleicher Richtung bewegten sich die Ausführungen von Jacques Rodolphe Rousseau über die panamerikanische Konvention, die unter Führung von Brasilien zum Ziel hat, der nächsten Konferenz in Brüssel bezüglich einer Revision der Berner Übereinkunft den Entwurf eines für alle Länder und damit auch für Südamerika geltenden Urheberrechtsschutzgesetzes zu unterbreiten. Der Kongreß sprach den Wunsch aus, daß es zu einer derartigen Vereinbarung in Brüssel kommen möge, die die in der Berner Übereinkunft niedergelegten Grundsätze allgemein zur Anwendung bringt. Interessant waren zu diesem Thema ferner die Ausführungen von Santiago Salva über die Regelung der Urheberrechtsfragen in Argentinien durch das Montevideoer Abkommen von 1899 und das neue Urheberrechtsgesetz vom 26. September 1933, nach dem jedes Land, das dem Montevideoer Abkommen angeschlossen ist oder selbst einen Urheberrechtsschutz besitzt, einen derartigen Schutz auch in Argentinien bei Hinterlegung jeweils eines Buchexemplars genießt und der Schutz spanischer Übersetzungen von der Eintragung in eine Liste abhängig gemacht wird. D. W. Huebsch berichtete über die Photokopiefrage in Amerika und die Vereinbarungen, die seitens des Ber-